

Seite 7, Vorbemerkung [Zeichensetzung]

Im nachstehenden Satzungstext ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet, gleichwohl sind damit alle Geschlechter angesprochen.

Seite 7, Vorbemerkung [Zeichensetzung]

Im nachstehenden Satzungstext ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet, gleichwohl sind damit alle Geschlechter angesprochen

Seite 10, § 4 (3) [Inhalt]

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften,
- die Bergwacht,
- das Jugendrotkreuz,
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
- die Wasserwacht.

Seite 10, § 4 (3) [Inhalt]

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften,-
- das Jugendrotkreuz,
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Seite 12, § 5 (2) 3. [Formatierung]

für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;

Seite 12, § 5 (2) 3. [Formatierung]

für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;

Seite 18, § 14 [Formatierung]

... haben, können zu Ehrenmitgliedern oder ...

Seite 18, § 14 [Formatierung]

... haben, können zu Ehrenmitgliedern oder ...

Seite 18, § 16 (2) [Inhalt]

Natürliche Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 19 – 21.

Seite 18, § 16 (2) [Inhalt]

Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 19 – 21.

Seite 18, § 16 (3) [Formatierung]

(2) Natürliche Personen, die ...

(3) Die Mitglieder ...

Seite 18, § 16 (3) [Formatierung]

(2) Natürliche Personen, die ...

(3) Die Mitglieder

Satzungsänderung 02.2025 Gegenüberstellung

Seite 22, § 21 (5) [Formatierung]

Im Übrigen gelten ...

Seite 22, § 22 (1) [Formatierung]

Der Vorstand besteht aus

den von der Kreisversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- dem Schatzmeister,
- dem Kreisverbandsarzt,
- dem Justitiar sowie
- bis zu vier weiteren Personen als Beisitzer,

Seite 22, § 22 (1) [Inhalt]

den Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, nämlich

- dem Vertreter der Bereitschaften,
- dem Vertreter der Bergwacht,
- dem Vertreter des Jugendrotkreuzes,
- dem Vertreter der Sozialarbeit,
- dem Vertreter der Wasserwacht.

Seite 22, § 21 (5) [Formatierung]

Im Übrigen gelten ...

Seite 22, § 22 (1) [Formatierung]

Der Vorstand besteht aus

den von der Kreisversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- dem Schatzmeister,
- dem Kreisverbandsarzt,
- dem Justitiar sowie
- bis zu vier weiteren Personen als Beisitzer,

Seite 22, § 22 (1) [Inhalt]

den Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, nämlich

- dem Vertreter der Bereitschaften,
- dem Vertreter des Jugendrotkreuzes,
- dem Vertreter der Sozialarbeit.

Satzungsänderung 02.2025 Gegenüberstellung

Seite 28, § 28, (3) [Formatierung]

Der Kreisgeschäftsführer hat dem Vorstand laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über

- a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
- b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
- c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).

Seite 28, § 28, (3) [Formatierung]

Der Kreisgeschäftsführer hat dem Vorstand laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z.B. über

- a) Den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
- b)den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
- c)die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).